



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

# Amtliche Bekanntmachung

---

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Oktober 2004

Nr. 51

## **I n h a l t**

**Seite**

**Prüfungs- und Studienordnung für den  
B.A / M.A-Studiengang Kunstgeschichte der  
Universität Karlsruhe, Fakultät für Architektur**

**364**

---

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den B. A. / M. A. -Studiengang Kunstgeschichte  
Universität Karlsruhe, Fakultät für Architektur  
vom 20. September 2004**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 8. September 2004 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den B. A. / M. A.-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen.

Der Rektor hat am 20. September 2004 seine Zustimmung erklärt.

---

**Inhaltsübersicht**

---

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Struktur des Studiengangs
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Ergänzungsbereich, studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Leistungspunkte
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen  
für alle Prüfungen
- § 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 10 Aufbau der Prüfungen,  
Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt,  
Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüferinnen oder Prüfer,  
Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

**II. Besonderer Teil**

**1. Kunstgeschichte im Kernbereich**

**1.1 Studium**

- § 20 Studienziele
- § 21 Inhalte des Studiums
- § 22 Vermittlung der Studieninhalte
- § 23 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 24 Sprachkenntnisse
- § 25 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 26 Leistungsnachweise

## **1.2 Orientierungsprüfung**

- § 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 28 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 29 Durchführung der Orientierungsprüfung
- § 30 Bescheinigung des Bestehens der Orientierungsprüfung

## **1.3 Vorprüfung**

- § 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung
- § 32 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 33 Durchführung, Art und Umfang der Vorprüfung
- § 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

## **1.4 Bakkalaureatsprüfung**

- § 35 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung
- § 36 Zulassungsverfahren
- § 37 Durchführung, Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung
- § 38 Prüfungsanforderungen
- § 39 Bildung der Fachnote
- § 40 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 41 Hochschulgrad und Bakkalaureatsurkunde

## **1.5 Magisterprüfung**

- § 42 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 43 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 44 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen
- § 45 Magisterarbeit
- § 46 Mündliche Prüfung
- § 47 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 48 Hochschulgrad und Magisterurkunde

## **2. Kunstgeschichte im Ergänzungsbereich**

- § 49 Studienziele und -inhalte
- § 50 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 51 Fachprüfung

## **3. Studiengangbergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich**

- § 52 Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen (BOZ)
- § 53 Integrierte Module

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 54 Inkrafttreten
- § 55 Allgemeine Übergangsregelung

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Struktur des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Kunstgeschichte an der Universität Karlsruhe gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Studiengänge:
- einen grundständigen Studiengang, der zur Bakkalaureatsprüfung führt (*B. A.*-Studiengang),
  - einen aufbauenden Studiengang, der zur Masterprüfung führt (*M. A.*-Studiengang).
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst neben dem durch seine fachwissenschaftliche Ausrichtung bestimmten *Kernbereich*, der dem sonst so genannten Hauptfach entspricht, einen *Ergänzungsbereich*, der an die Stelle des sonst so genannten Nebenfachs tritt. <sup>2</sup>Die Studienanforderungen im Kernbereich regelt der Besondere Teil dieser Ordnung, ebenso die Anforderungen für das Studium der Kunstgeschichte im Ergänzungsbereich und für Studienkomponenten (Module) des studiengangübergreifenden Wahl- und Wahlpflichtbereichs.
- (3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium in einem *M.A.*-Studiengang ist der qualifizierte Abschluss eines *B.A.*-Studiengangs, der in der Regel dieselbe fachwissenschaftliche Ausrichtung hat.

### § 2 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Architektur einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende in diesem Ausschuss, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen aus dem Bereich der Kunstgeschichte, ersatzweise auch der Baugeschichte (Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschul- oder Privatdozentinnen)
  2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
  3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).
- <sup>4</sup> Die Mitglieder nach Nr. 2 und das Mitglied nach Nr. 3 werden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe bestellt. <sup>5</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur ein Professor oder eine Professorin innehaben. <sup>6</sup>Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er stellt sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise, der zu absolvierenden Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit einer Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht statt, ist dieser dem Rektor bzw. der Rektorin zur Entscheidung vorzulegen.

### § 3 Ergänzungsbereich, studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich

- (1) Im Ergänzungsbereich des *B.A.*-Studiengangs wählen die Studierenden entweder ein wissenschaftliches Ergänzungsfach oder eine praxisorientierte Ausbildung, die neben geistes- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden auch deren Anwendung in einschlägigen Berufsfeldern vermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Als wissenschaftliches Ergänzungsfach nach Absatz 1 ist eines der folgenden Fächer wählbar:
1. Germanistik,
  2. Neuere und Neueste Geschichte / Technikgeschichte,
  3. Pädagogik,
  4. Philosophie,
  5. Soziologie,
  6. Baugeschichte
- <sup>2</sup>Studierende, die ein wissenschaftliches Ergänzungsfach wählen, müssen darüber hinaus eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) erwerben.
- (3) Eine praxisorientierte Ausbildung nach Absatz 1 ist in den folgenden Bereichen wählbar:
1. Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften,
  2. Angewandte Kulturwissenschaft / Kulturarbeit.
- (4) <sup>1</sup>Als wissenschaftliches Ergänzungsfach nach Absatz 1 können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere Fächer als die in

Absatz 2 genannten gewählt werden, sofern für diese an der Universität Karlsruhe ein Bakkalaureats-, ein Magister-, ein Diplom- oder ein Lehramtsstudiengang im Haupt- oder Nebenfach eingerichtet ist.<sup>2</sup>Für Fächer, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Karlsruhe an anderen Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen studiert werden können, gilt Satz 1 entsprechend.<sup>3</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen geistes, geschichts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang bereits erbracht sind, werden nach § 16 Abs. 2 angerechnet.

(5)<sup>1</sup>Der studienübergreifende Wahl- und Wahlpflichtbereich umfasst neben den wissenschaftlichen Ergänzungsfächern nach Absatz 2 und den an deren Stelle wählbaren praxisorientierten Ausbildungen nach Absatz 3:

1. Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ), die zu BOZ-Modulen zusammengefasst sind (§ 52),
2. integrierte Module mit in der Regel vier Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot unterschiedlicher Studiengänge stammen (§ 53),
3. entsprechend gekennzeichnete einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fächer des studienübergreifenden Wahl- und Wahlpflichtbereichs.

#### § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Leistungspunkte

(1)<sup>1</sup>Der B. A.-Studiengang Kunstgeschichte gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils mit dem Wintersemester beginnen.<sup>2</sup>Das erste Studienjahr wird im Kernbereich mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite mit der Vorprüfung.<sup>3</sup>Das Studium wird in der Regel im dritten Studienjahr mit der Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen.<sup>4</sup>Eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) ist gegebenenfalls bis zur Meldung zur Bakkalaureatsprüfung zu erwerben.

(2)<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für den B.A.-Studiengang sechs Semester und für den M.A.-Studiengang vier Semester.<sup>2</sup>Exkursionen sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.<sup>3</sup>Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, in einem Umfang bis zu insgesamt höchstens zwei Semestern nicht angerechnet.

(3)<sup>1</sup>Das Lehrangebot für den konsekutiven Studiengang Kunstgeschichte erstreckt sich über neun Semester, von denen sechs auf den B.A.-Studiengang und drei auf den anschließenden M.A.-Studiengang entfallen.<sup>2</sup>Teile des dritten und das vierte Semester des M.A.-Studiengangs sind der Anfertigung der Magisterarbeit und dem Ablegen der Magisterprüfung vorbehalten.

(4)<sup>1</sup>Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Studiengangs umfasst die Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich ist.<sup>2</sup>Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Kern- und des Ergänzungsbereichs des B. A.-Studiengangs beträgt etwa 108 Semesterwochenstunden (SWS), die sich auf Kern- und Ergänzungsbereich im Verhältnis 2:1 verteilen.<sup>3</sup>Pro Semester der Regelstudienzeit ergibt sich ein Stundenumfang von etwa 18 SWS, von denen 12 auf den Kern- und 6 auf den Ergänzungsbereich entfallen.

(5)<sup>1</sup>Die für die Bestimmungen dieser Ordnung maßgebliche Arbeitsbelastung der Studierenden wird in Leistungspunkten (*credits*) nach dem *European Credit Transfer System (ECTS)* ausgedrückt.<sup>2</sup>Ein ordnungsgemäßes Studium erfordert den Erwerb von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr, von denen im B.A.-Studiengang 40 auf den Kernbereich und 20 auf den Ergänzungsbereich entfallen.<sup>3</sup>Von den für den kompletten B.A.-Studiengang im Kernbereich nachzuweisenden 120 ECTS-Punkten können bis zu 24 in frei wählbaren Veranstaltungen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 2-3 erworben werden.<sup>4</sup>Von den für den kompletten B.A.-Studiengang im Ergänzungsbereich zu erwerbenden 60 ECTS-Punkten müssen mindestens 8 und können bis zu 24 in Veranstaltungen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 1 (BOZ) erworben werden.<sup>5</sup>Für Studierende, die im Ergänzungsbereich eine praxisorientierte Ausbildung absolvieren, entfällt die Pflicht zum Nachweis einer BOZ.

(6)<sup>1</sup>Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen in einem M.A.-Studiengang beträgt höchstens 40 SWS.<sup>2</sup>Von den insgesamt zu erwerbenden 120 ECTS-Punkten können die Studierenden bis zu 30 in frei wählbaren Veranstaltungen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 2-3 erwerben.

#### § 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1)<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind in der Regel Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Exkursionen und Kolloquien.

(2)<sup>1</sup>*Vorlesungen* vermitteln Kenntnisse durch die zusammenhängende Darstellung eines Themengebiets.<sup>2</sup>*Seminare* dienen neben der Vermittlung von Kenntnissen zu ihrem Thema der selbstständigen Bearbeitung von Teilaspekten dieses Themas durch die Studierenden in Form von Diskussionsbeiträgen, Referaten und Hausarbeiten.<sup>3</sup>*Übungen* dienen als Begleitveranstaltung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrveranstaltung dem Erwerb grundlegender methodischer Fähigkeiten.

(3)<sup>1</sup>Seminare für Studierende der ersten beiden Studienjahre sind *Proseminare*.<sup>2</sup>Seminare für Studierende im dritten Studienjahr und im M.A.-Studiengang heißen *Hauptseminare*.<sup>3</sup>In Hauptseminaren und vergleichbaren Veranstaltungen des dritten Studienjahres haben die Studierenden Gelegenheit zur Anfertigung einer *Studienarbeit*, die als studienbegleitende Prüfungsleistung in die Bakkalaureatsprüfung eingeht.

(4)<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Studienjahr können durch *Tutorien* unterstützt und ergänzt werden, die unter der fachlichen Verantwortung mindestens eines Mitglieds des hauptberuflichen oder des sonstigen wissenschaftlichen Personals von wissenschaftlichen Hilfskräften durchgeführt werden.<sup>2</sup>In einem Tutorium werden fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt.<sup>3</sup>Dabei sollen die Studierenden Gelegenheit haben, in Kleingruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich in einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Form darzustellen.

## § 6 Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfordert bei Vorlesungen die regelmäßige Teilnahme, bei allen anderen Lehrveranstaltungen darüber hinaus eine individuell schriftlich oder mündlich oder sowohl schriftlich als auch mündlich erbrachte, benotbare Studienleistung zum Thema der Veranstaltung und schließt den Erwerb einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten ein. <sup>2</sup>Die förmliche Bescheinigung darüber ist ein Leistungsnachweis im Sinne dieser Ordnung. <sup>3</sup>Er wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung ausgestellt; falls die Veranstaltung von mehreren Lehrkräften geleitet wurde, von diesen gemeinsam. <sup>4</sup>Neben der Zahl der vergebenen ECTS-Punkte müssen Leistungsnachweise, ausgenommen die Leistungsnachweise für Vorlesungen, eine Note enthalten; für die Benotung gilt § 12 entsprechend. <sup>5</sup>Bei der Benotung sind gegebenenfalls die verschiedenen ihrer Vergabe zugrundeliegenden Leistungen zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Aufgrund einer Gruppenleistung werden Leistungsnachweise nur ausgestellt, wenn die individuelle Leistung der Beteiligten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. <sup>7</sup>Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für die Vergabe einer bestimmten Anzahl von ECTS-Punkten gefordert werden, ist den Studierenden spätestens mit Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. <sup>8</sup>Die Note „nicht ausreichend“ schließt die Vergabe von ECTS-Punkten für die so benotete Leistung aus.

(2) <sup>1</sup>Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem BOZ-Modul (§ 52) oder einem integrierten Modul (§ 53) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn die Leistungsnachweise für alle zu dem betreffenden Modul gehörenden Lehrveranstaltungen vorliegen. <sup>2</sup>Die BOZ-Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der dabei zu berücksichtigenden benoteten Leistungsnachweise, wobei § 12 Abs. 2 u. 6 entsprechend anzuwenden ist.

## § 7 Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Vorprüfung. <sup>2</sup>Mit ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium gewachsen sind und dass sie insbesondere sprachliche und methodische Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Kernbereich des Studiengangs Kunstgeschichte das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Übersicht erworben haben, die erforderlich sind, um den Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) <sup>1</sup>Die Bakkalaureatsprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des B. A.-Studiengangs. <sup>2</sup>Mit ihr weisen die Studierenden nach,

- dass sie im wissenschaftlichen Kernbereich des Studiengangs über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in zwei wesentlichen Teilgebieten verfügen und die Methoden dieses Fachs so weit beherrschen, wie es für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in typischen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie im Ergänzungsbereich des Studiengangs außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen;
- dass sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse durch den Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) oder den erfolgreichen Abschluss einer praxisorientierten Ausbildung im Ergänzungsbereich vertraut gemacht haben.

(4) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des M.A.-Studiengangs. <sup>2</sup>Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel des vorangegangenen B. A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen ihres Magisterfachs mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

## § 8 Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 7 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Karlsruhe immatrikuliert ist.

## § 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Prüfung abzulegen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Vorprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der vorgehenden Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. <sup>3</sup>Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen.

(5) <sup>1</sup>Werdende Mütter müssen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes gilt entsprechend. <sup>3</sup>Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

### § 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung setzt die Bakkalaureatsprüfung voraus. <sup>2</sup>Die Bakkalaureatsprüfung setzt die Vorprüfung voraus, und diese schließt die Orientierungsprüfung ein.

(2) <sup>1</sup>Orientierungs- und Vorprüfung bestehen jeweils aus einer Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich des Studiengangs. <sup>2</sup>Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich sowie im Ergänzungsbereich und für Prüflinge mit einem wissenschaftlichen Ergänzungsfach aus dem Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ).

(3) <sup>1</sup>Eine Fachprüfung besteht stets aus mehreren Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Fachprüfungen im Ergänzungsbereich werden studienbegleitend abgelegt. <sup>3</sup>Im Übrigen werden Fachprüfungen teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung abgelegt. <sup>4</sup>Das Nähere regelt der Besondere Teil dieser Ordnung.

(4) Prüfungsleistungen sind benotete Studienleistungen im Sinne von § 6 Abs. 1 sowie mündliche Prüfungen (§ 11).

### § 11 Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. <sup>2</sup>Hierbei wird jeder Prüfling in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. <sup>3</sup>Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 hört die Prüferin bzw. der Prüfer im Falle einer Kollegialprüfung die anderen daran mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen an, andernfalls die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

(5) Für studienbegleitend durchgeführte mündliche Prüfungen gelten Absatz 1-3 entsprechend.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | : eine hervorragende Leistung ,  |
| 2 = gut               | : eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend      | : eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend       | : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ,            |
| 5 = nicht ausreichend | : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) <sup>1</sup>Eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten :

- |   |                      |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 30, 34, 40 u. 47) und für die Bildung der Noten, die mit dem Zertifikat über den Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ-Noten) oder über den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls (Modul-Noten) vergeben werden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Falls bei der Bildung einer Gesamtnote durch Mittelung ausschließlich Noten für studienbegleitend erbrachte Leistungen zu berücksichtigen sind, werden die eingehenden Einzelnoten direkt proportional zu den mit ihnen vergebenen *ECTS*-Punkten gewichtet.

### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Der Rücktritt muss spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) <sup>1</sup>Orientierungsprüfung, Vorprüfung und Fachprüfungen innerhalb der Bakkalaureatsprüfung sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. <sup>3</sup>Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet und die Fachprüfung bestanden ist.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung und die Magisterprüfung können in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung bestandener Fachprüfungen ist unzulässig. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ benotet wurden. <sup>4</sup>Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden auf die Note der Wiederholungsprüfung angerechnet. <sup>5</sup>Für studienbegleitend durchgeführte Klausurprüfungen gilt Satz 4 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Vorprüfung kann höchstens eine Prüfungsleistung je Fachprüfung zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>4</sup>Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat der Prüfling schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>5</sup>Über den ersten Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er die Zweitwiederholung genehmigt, anderenfalls der Rektor bzw. die Rektorin. <sup>6</sup>Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin nach Anhörung des Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit und von Prüfungen der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

### § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Kunstgeschichte eines herkömmlichen Magisterstudiengangs oder eines Lehramtsstudiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern eines vergleichbaren geistes-, geschichts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengangs, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Ohne Gleichwertigkeitsprüfung erkennt der Prüfungsausschuss die in einem Diplom- oder



Lehramtsstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbrachten Prüfungsleistungen von Studierenden an, die das wissenschaftliche Ergänzungsfach ihres B. A.-Studiengangs bereits mit der Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>5</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(5) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1-4 vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 17 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Berechtigt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten und Privatdozentinnen bzw. -dozenten. <sup>2</sup>Assistentinnen bzw. Assistenten, sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen dieser Ordnung vergleichbaren Studiengang oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die Lehrveranstaltung leitet.

(4) Für Prüferinnen bzw. Prüfer sowie für Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

### § 18 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, gemäß § 13 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss berichtigt werden. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung oder die betreffende Fachprüfung und mit dieser die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel im Falle einer nicht ausschließlich studienbegleitend abzulegenden Prüfung durch deren Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung oder die betreffende Fachprüfung und mit dieser die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bakkalaureats- bzw. die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

### § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Prüfungsakten sind fünf Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aufzubewahren.

## II. Besonderer Teil

### 1. Kunstgeschichte im Kernbereich

#### 1.1 Studium

##### § 20 Studienziele

(1) <sup>1</sup>Die Kunstgeschichte behandelt künstlerische Zeugnisse, Gattungen und Medien vor allem aus dem Bereich der Flächenkünste (Malerei, Graphik, Handzeichnung), der Skulptur, des Kunsthandwerks und des Designs, der Architektur und des Städtebaus (Urbanistik), daneben aber auch aus dem Bereich der neueren visuellen Medien (z. B. Film, Triviale Kunst).

(2) <sup>1</sup>Studierende der Kunstgeschichte sollen in ihrem Studium lernen, kunstwissenschaftliche Probleme zu erkennen, selbständig Kunstwerke sowie andere visuelle Zeugnisse zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. <sup>2</sup>Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen sachliche Kenntnisse von Kunstwerken und anderen visuellen Zeugnissen von der frühchristlichen Antike bis zur Gegenwart in ihrem kunst- und kulturgeschichtlichen Kontext.

##### § 21 Inhalte des Studiums

(1) <sup>1</sup>Die Inhalte des Studiums der Kunstgeschichte bilden ein einheitliches Stoffgebiet, das die Kunst von der frühchristlichen Antike bis zum 15. Jahrhundert (im Folgenden kurz: *Bildende Kunst I*) und vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (im Folgenden kurz: *Bildende Kunst II*) umfasst.

(2) <sup>1</sup>Im Studium werden die Grundlagen des Kunstverständnisses und die Methoden der Interpretation von Einzelwerken oder größeren Werkensembles vermittelt. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere die Ikonologie und die vergleichende Motivanalyse in sozial- und mentalitätsgeschichtlicher Perspektive. <sup>3</sup>Die Studierenden werden darüber hinaus mit Verfahren der Stilkritik, mit Methoden und Ansätzen der Semiotik (Zeichentheorie) und Kulturtheorie, mit hermeneutischen Denkmodellen und ästhetischen Theorien sowie mit Problemen der Kunstpsychologie und Kunstsoziologie vertraut gemacht. <sup>4</sup>Ziel ist dabei, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in die Lage versetzt werden, Leistungen einer partiell fremd gewordenen Kultur zu verstehen, eigene Denkweisen zu relativieren und zugleich objektivierende und überprüfbare Verfahren anzuwenden, mit denen die geschichtlichen Gegenstände angemessen erfasst und erklärt werden können.

(3) <sup>1</sup>Studierende der Kunstgeschichte sollen sich in berufsbezogener Perspektive bereits im ersten und zweiten Studienjahr mit den Institutionen des Fachs vertraut machen. <sup>2</sup>Dazu werden unter der Bezeichnung „Praxisfelder der Kunstgeschichte“ regelmäßig Lehrveranstaltungen angeboten (z. B. zur Denkmalpflege, zum Museums- und Ausstellungsbereich, zur Kunstkritik, zur Didaktik der Kunstgeschichte).

##### § 22 Besuch von Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. <sup>2</sup>Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus verlangt das Studium der Kunstgeschichte ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form von selbständiger Lektüre der Forschungsliteratur. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen sich regelmäßig von einem Mitglied des Lehrkörpers bei der Gestaltung ihrer individuellen Lektürepläne beraten lassen.

##### § 23 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Kunstgeschichte werden regelmäßig *Vorlesungen* der folgenden Arten angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können:

1. Überblicksvorlesungen zu kunsthistorischen Epochen,
2. Vorlesungen zu ausgewählten Themen der Kunstgeschichte (z. B. Gattungen, Motive, Künstler, kunsttheoretische Probleme, Aspekte der Fachgeschichte, Methodenfragen).

(2) <sup>1</sup>Als Seminare in den ersten beiden Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte *Proseminare* angeboten.

<sup>2</sup>Als Seminare für das dritte und vierte Studienjahr werden regelmäßig *Hauptseminare* angeboten.

(3) Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Studienjahr können durch *Tutorien* unterstützt und ergänzt werden.

(4) Obligatorisch ist die Teilnahme an Exkursionen, die das Fach Kunstgeschichte veranstaltet. Bis zur Bakkalaureatsprüfung müssen die Studierenden im Kernbereich fünf Exkursionstage, die Studierenden im Ergänzungsbereich drei Exkursionstage nachweisen.

##### § 24 Sprachkenntnisse

<sup>1</sup>Das Studium im B. A.-Studiengang Kunstgeschichte erfordert gute Kenntnisse des Englischen und mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache. <sup>2</sup>Bis zur Vorprüfung ist die Teilnahme an einem sich über zwei Semester erstreckenden Italienisch-Sprachkurs durch ein Zertifikat nachzuweisen, das die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussklausur bestätigt. Für den M.A.-Studiengang Kunstgeschichte müssen Kenntnisse des Lateinischen durch das Latinum nachgewiesen werden.

##### § 25 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) <sup>1</sup>Im wissenschaftlichen Kernbereich erfordert das Studium im ersten und zweiten Studienjahr den Erwerb von jeweils 40 ECTS-Punkten und im dritten Studienjahr den Erwerb von 30 ECTS-Punkten durch erfolgreiche Teilnahme an den für die betreffenden Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

1. im ersten Studienjahr:

- [1.1] Überblicksvorlesung zu einer kunsthistorischen Epoche (2 ECTS-Punkte),
- [1.2] Vorlesung zu einem ausgewählten kunsthistorischen Thema (2 ECTS-Punkte);
- [1.3] Proseminar „Grundlagen der Kunstwissenschaft“ mit Tutorium (8 ECTS-Punkte),
- [1.4] Proseminar „Methoden der Kunstwissenschaft“ mit Tutorium (8 ECTS-Punkte),
- [1.5] Proseminar „Bildende Kunst I“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [1.6] Proseminar „Bildende Kunst II“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [1.7] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte).
- [1.8] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte).

2. im zweiten Studienjahr:

- [2.1] Überblicksvorlesung zu einer kunsthistorischen Epoche (2 ECTS-Punkte),
- [2.2] Vorlesung zu einem ausgewählten kunsthistorischen Thema (2 ECTS-Punkte);
- [2.3] Proseminar „Bildende Kunst I“ (6 ECTS-Punkte);
- [2.4] Proseminar „Bildende Kunst II“ (6 ECTS-Punkte);
- [2.5] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte).
- [2.6] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte).

3. im dritten Studienjahr:

- [3.1] Hauptseminar „Bildende Kunst I“ (8 ECTS-Punkte); oder  
Hauptseminar „Bildende Kunst II“ (8 ECTS-Punkte);
- [3.2] Hauptseminar „Ästhetik/Kulturtheorie“ (8 ECTS-Punkte);
- [3.3] 5 Exkursionstage (10 ECTS-Punkte);
- [3.4] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte),

(2) <sup>1</sup>Jeweils 8 der in Absatz 1 Satz 1 genannten 40 bzw. 30 ECTS-Punkte, die innerhalb eines Studienjahrs zu erwerben sind, können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 5 (studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich) erworben werden; die übrigen sind, soweit sie nicht in Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 2 erworben werden müssen, in kunsthistorischen Lehrveranstaltungen zu erwerben, die für die betreffende Studienphase wählbar sind. <sup>2</sup>Für die Vorbereitung auf die nicht studienbegleitend abzulegenden Teile der B.A.-Prüfung im dritten Studienjahr werden 10 ECTS-Punkte angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Das Studium im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte erfordert bis zur Meldung zur Magisterprüfung den Erwerb von 70 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Von diesen können 30 durch erfolgreiche Teilnahme an frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 5 (überfachliche Lehre) erworben werden.

<sup>3</sup>Die übrigen 40 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an den für den Studiengang Kunstgeschichte vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Kunstgeschichte zu erwerben. <sup>4</sup>In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

1. im vierten Studienjahr

- [4.1] Hauptseminar „Bildende Kunst I“ oder Hauptseminar „Bildende Kunst II“ oder Hauptseminar „Ästhetik/Kulturtheorie“ (jeweils 8 ECTS-Punkte),
- [4.2] Kandidatenkolloquium (2 ECTS-Punkte).

<sup>5</sup>Für die Anfertigung der Magisterarbeit sowie für die Vorbereitung der mündlichen Magisterprüfung werden insgesamt 75 ECTS-Punkte angerechnet.

## § 26 Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise nach § 6 Abs. 1 werden im B.A.- wie auch im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie folgt vergeben:

- mit 2 ECTS-Punkten für die regelmäßige Teilnahme (in Vorlesungen) und eine mündliche Leistung (in allen anderen Lehrveranstaltungen),
- mit 4 ECTS-Punkten für eine mündliche und eine kürzere schriftliche Leistung,
- mit 6 ECTS-Punkten für eine mündliche Leistung u n d eine umfangreichere schriftliche Leistung,
- mit 8 ECTS-Punkten für eine mündliche Leistung, eine kürzere schriftliche Leistung u n d eine vierstündige Klausur.

(2) <sup>1</sup>Eine mündliche Leistung nach Absatz 1 kann in Form qualifizierter Diskussionsbeiträge, eines Referates oder einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer erbracht werden. <sup>2</sup>Eine kürzere schriftliche Leistung nach Absatz 1 besteht in einem Essay oder einem Ergebnisprotokoll von etwa 5 Seiten Umfang. <sup>3</sup>Eine umfangreichere schriftliche Leistung nach Absatz 1 besteht für Proseminare in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang oder in einer vierstündigen Klausur, für Hauptseminare in der Regel in einer Hausarbeit von etwa 25 Seiten Umfang. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die hiermit gegebenen Alternativen liegt nach Maßgabe von § 6 im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung. <sup>5</sup>Umfangangaben in Seiten beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 1.800 Anschlägen (Zeichen). <sup>6</sup>Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

## 1.2 Orientierungsprüfung

### § 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung ist nur zugelassen, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Sprachkenntnisse nach § 24 nachweist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 nachweist,

4. den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Orientierungsprüfung (§ 28 Abs. 5 Satz 2-3) oder für das Ablegen dieser Prüfung (§ 9 Abs. 1 Satz 2) verloren hat.

#### § 28 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Studienbüro der Universität zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 27 Ziff. 1 - 3 genannten Voraussetzungen, einschließlich der Nachweise von Sprachkenntnissen, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Orientierungsprüfung im Studiengang Kunstgeschichte oder die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Masterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 27 nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Prüfling die Orientierungsprüfung im Studiengang Kunstgeschichte oder die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Masterprüfung oder entsprechende Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung ist in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. <sup>2</sup>Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs ist er spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu stellen. <sup>3</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>4</sup>In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 1 Satz 3.

#### § 29 Durchführung der Orientierungsprüfung

<sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Vorprüfung. <sup>2</sup>Sie wird studienbegleitend im wissenschaftlichen Kernbereich des Studiengangs durchgeführt. <sup>3</sup>Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 27 Ziff. 3) erbracht.

#### § 30 Bescheinigung des Bestehens der Orientierungsprüfung

<sup>1</sup>Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung bestanden, wird dies mit der Note unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Note der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die gemäß § 12 Abs. 6 zu gewichten sind.

### 1.3 Vorprüfung

#### § 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung

Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im Studiengang Kunstgeschichte bestanden hat,
3. die Sprachkenntnisse nach § 24 nachweist,
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 nachweist,
5. seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Vorprüfung nach § 32 Abs. 3 Satz 2-3 oder für das Ablegen dieser Prüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 verloren hat.

#### § 32 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Studienbüro der Universität zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 31 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen, einschließlich der Nachweise von Sprachkenntnissen, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Vorprüfung im Studiengang Kunstgeschichte oder die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für das Zulassungsverfahren zur Vorprüfung gilt § 28 Abs. 2-4 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters zu stellen. <sup>2</sup>Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs ist er spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu stellen. <sup>3</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>4</sup>In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2.

### § 33 Durchführung, Art und Umfang der Vorprüfung

<sup>1</sup>Die Vorprüfung wird studienbegleitend im wissenschaftlichen Kernbereich des Studiengangs durchgeführt. <sup>2</sup>Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind mit der bestandenen Orientierungsprüfung und der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 31 Ziff. 4) erbracht.

### § 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die gemäß § 12 Abs. 6 zu gewichten sind.

(2) <sup>1</sup>Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## 1.4 Bakkalaureatsprüfung

### § 35 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung

Zur Bakkalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Vorprüfung im Studiengang Kunstgeschichte bestanden hat,
3. im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) erworben oder im Ergänzungsbereich eine praxisorientierte Ausbildung absolviert hat,
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 nachweist,
5. eine Studienarbeit in einem der in § 25 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 genannten Hauptseminare angefertigt hat.

### § 36 Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Studienbüro der Universität zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist die absolvierte Ausbildung im Ergänzungsbereich anzugeben, und es sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 35 Ziff. 1 - 5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Bakkalaureatsprüfung im Studiengang Kunstgeschichte oder die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für das Zulassungsverfahren zur Bakkalaureatsprüfung gilt § 28 Abs. 2-4 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Meldung zur Bakkalaureatsprüfung erfolgt in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters.

### § 37 Durchführung, Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung im Kernbereich wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des B. A.-Studiengangs durchgeführt. <sup>2</sup>Im Ergänzungsbereich wird die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt; hier sind die Prüfungsleistungen mit der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 35 Ziff. 4 bereits erbracht. <sup>3</sup>Studienleistungen zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) sind in der Regel keine Prüfungsleistungen im Rahmen der Fachprüfung im Ergänzungsbereich.

(2) <sup>1</sup>Der studienbegleitend abzulegende Teil der Bakkalaureatsprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus den Leistungen zum Erwerb eines Hauptseminarscheins und der Studienarbeit nach § 35 Ziff. 5. <sup>2</sup>Der als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters

abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer zu erbringen sind.

### § 38 Prüfungsanforderungen

<sup>1</sup>In der Bakkalaureatsprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die kunstwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein breites kunsthistorisches Grundlagenwissen in den Bereichen verfügt. <sup>2</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff der Lehrveranstaltungen aus den Bereichen *Bildende Kunst I* und *Bildende Kunst II*. Es werden drei Schwerpunkte als Prüfungsthemen vereinbart. Die unterschiedlichen Kunstgattungen (wie z. B. Malerei, Plastik, Architektur) sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 39 Bildung der Fachnote

(1) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die mit den folgenden Faktoren zu gewichten sind:

- Hauptseminarschein ..... Faktor 1,
- Studienarbeit ..... Faktor 2,
- mündliche Prüfung ..... Faktor 2.

### § 40 Bildung der Gesamnote und Zeugnis

(1) <sup>1</sup>Die Gesamnote der Bakkalaureatsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit folgenden Faktoren gewichteten Fachnoten:

- Fachnote im wissenschaftlichen Kernbereich ..... Faktor 2,
- Fachnote im Ergänzungsbereich ..... Faktor 1.

<sup>2</sup>Wurden alle Fachprüfungen mit der Note 1,0 bewertet, wird die Gesamnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die Bakkalaureatsprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Gesamnote die einzelnen Fachnoten und gegebenenfalls die Note der vom Prüfling erworbenen berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) eingetragen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings werden alle von ihm erbrachten Prüfungsleistungen mit den dabei erzielten Noten und die im *B. A.*-Studiengang bis zum Abschluss benötigte Studiendauer im Zeugnis vermerkt. <sup>5</sup>Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Architektur zu unterzeichnen. <sup>6</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### § 41 Hochschulgrad und Bakkalaureatsurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatsprüfung wird der Hochschulgrad eines *Bakkalaureus Artium* oder einer *Bakkalaurea Artium* (abgekürzt: *B. A.*) verliehen.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bakkalaureatsprüfung erhält der Prüfling eine Bakkalaureatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses.

<sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt, in welcher der verliehene Grad als der eines bzw. einer *Bachelor of Arts* ausgewiesen ist.

(3) Die Bakkalaureatsurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor bzw. der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## 1.5 Magisterprüfung

### § 42 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. den *B. A.*-Studiengang Kunstgeschichte oder einen gleichwertigen geistes- oder geschichtswissenschaftlichen Studiengang mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die zur Zulassung im *M.A.*-Studiengang Kunstgeschichte qualifiziert,
3. die Sprachkenntnisse nach § 24 nachweist,
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 25 Abs. 3 Satz 4 Ziff. 1 nachweist,
5. den Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung des *M.A.*-Studiengangs Kunstgeschichte oder eines herkömmlichen Magisterstudiengangs im Fach Kunstgeschichte verloren hat.

### § 43 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Studienbüro der Universität zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 42 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Magisterprüfung im Studiengang Kunstgeschichte die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für das Zulassungsverfahren für die Magisterprüfung gilt § 28 Abs. 2-4 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist in der Regel am Anfang der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters des

M.A.-Studiengangs zu stellen. <sup>2</sup>Ist eine Meldung zur Prüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht erfolgt und liegen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 42 bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auffordern, sich bei einem fachlich zuständigen prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers einer Studienberatung zu unterziehen. <sup>3</sup>Zuvor ist der Prüfling anzuhören; dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, eine Beraterin oder einen Berater vorzuschlagen. <sup>4</sup>Zeitpunkt, Dauer und wesentlicher Inhalt der Beratung sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

#### § 44 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen

(1) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit (§ 45) und drei weiteren Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung (mündliche Magisterprüfung) von etwa 60 Minuten Dauer erbracht werden. <sup>3</sup>Gegenstand jeder Prüfungsleistung ist ein Thema, das den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammenfasst. <sup>4</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für solche Themen zu machen.

(2) Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen in folgender Reihenfolge abgelegt:

1. Magisterarbeit,
2. mündliche Magisterprüfung.

(3) <sup>1</sup>Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Magisterarbeit an gerechnet ist die Magisterprüfung in der Regel innerhalb von neun Monaten vollständig abzuschließen. <sup>2</sup>Nach der fristgerechten Abgabe der Magisterarbeit ist innerhalb von zwölf Wochen die mündliche Magisterprüfung abzulegen. <sup>3</sup>Bei einem Versäumnis der innerhalb dieser Fristen vom Prüfungsausschuss anberaumten Prüfungstermine gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>4</sup>In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die ausstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

#### § 45 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Kernbereich des Studiengangs Kunstgeschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Magisterarbeit ist dem Kernbereich des M.A.-Studiengangs zu entnehmen. <sup>2</sup>Jede nach § 17 Abs. 2 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und deren Anfertigung zu betreuen. <sup>3</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Auf Antrag des Prüflings kann das Thema auch schon ausgegeben werden, bevor sämtliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 42 Ziff. 4 erfüllt sind. <sup>5</sup>In diesem Fall wird der Prüfling mit der Ausgabe des Themas unter dem Vorbehalt zur Magisterprüfung zugelassen, dass er innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit die ausstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. <sup>6</sup>Wird diese Frist versäumt, hat der Prüfling das Thema zurückzugeben.

(4) Die Magisterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder durch andere Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, hinreichend unterscheidbar und, bezogen auf die Anforderungen nach Absatz 1, bewertbar ist.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. <sup>3</sup>In der Regel beträgt der Umfang der Magisterarbeit zwischen 60 und 80 Seiten. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. <sup>4</sup>Die Magisterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) <sup>1</sup>Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Magisterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und außerdem alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Magisterarbeit sein. <sup>3</sup>Sie bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. <sup>4</sup>Weichen die Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Weichen diese um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. <sup>6</sup>In

diesem Fall ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. <sup>7</sup> Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen endgültig abzuschließen. <sup>8</sup> Auf Wunsch des Prüflings wird ihm die Note der Magisterarbeit vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(9) <sup>1</sup> Die Magisterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. <sup>2</sup> In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 46 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup> In der mündlichen Magisterprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die kunstwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes kunsthistorisches und methodologisches Grundwissen verfügt. <sup>2</sup> Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich einen Überblick über die Geschichte der Kunstgeschichte verschafft haben.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen in der mündlichen Magisterprüfung sind drei Themen aus den Bereichen Bildende Kunst I, Bildende Kunst II und Ästhetik/Kulturtheorie.

#### § 47 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) <sup>1</sup> Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Note der Magisterarbeit, wobei die Noten mit folgenden Faktoren zu gewichten sind:

- Magisterarbeit ..... Faktor 5,
- mündliche Magisterprüfung ..... Faktor 3,

<sup>2</sup> § 12 Abs. 2 - 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Wurden die Magisterarbeit und sämtliche Prüfungsleistungen der mündlichen Magisterprüfung mit der Note 1,0 bewertet, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) <sup>1</sup> Wer die Magisterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. <sup>2</sup> In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Note der mündlichen Magisterprüfung sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit eingetragen. <sup>3</sup> Auf Antrag des Prüflings werden auch andere im M.A.--Studiengang erbrachte benotete Studienleistungen und die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen. <sup>4</sup> Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Architektur unterzeichnet. <sup>5</sup> Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 48 Hochschulgrad und Magisterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad eines *Magister Artium* bzw. einer *Magistra Artium* (abgekürzt: *M.A.*) verliehen.

(2) <sup>1</sup> Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung erhält der Prüfling eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup> Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. <sup>3</sup> Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt, in welcher der verliehene Grad als der eines bzw. einer *Master of Arts* ausgewiesen ist.

(3) Die Magisterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor bzw. der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## 2. Kunstgeschichte im Ergänzungsbereich

#### § 49 Studienziele und -inhalte

(1) Die Inhalte eines Studiums des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte sind dieselben wie die in § 21 aufgeführten.

(2) Die Ziele eines Studiums des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte entsprechen den in § 20 nach Maßgabe des in § 7 Abs. 3 beschriebenen Zwecks der Bakkalaureatsprüfung mit Bezug auf den Ergänzungsbereich des *B. A.*-Studiengangs.

(3) <sup>1</sup> Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. <sup>2</sup> Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus erfordert das Studium des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte die selbstständige Lektüre kunsthistorischer Forschungsliteratur. <sup>3</sup> Es erfordert außerdem gute Kenntnisse des Englischen und mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.

#### § 50 Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Ergänzungsfach Kunstgeschichte

(1) Für das Ergänzungsfach Kunstgeschichte werden dieselben Lehrveranstaltungen angeboten wie im wissenschaftlichen Kernbereich des *B. A.*-Studiengangs Kunstgeschichte; § 22 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Das Studium der Kunstgeschichte als Ergänzungsfach in einem *B. A.*-Studiengang erfordert den Erwerb von insgesamt 60 *ECTS*-Punkten, von denen mindestens 8 und höchstens 24 durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 1 (BOZ-Modul) und die übrigen durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen kunstgeschichtlichen Lehrveranstaltungen zu erwerben sind. <sup>2</sup> In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. im ersten Studienjahr:

[1.1] Überblicksvorlesung zu einer kunsthistorischen Epoche (2 *ECTS*-Punkte),

[1.2] Proseminar „Grundlagen der Kunstwissenschaft“ mit Tutorium oder Proseminar „Methoden der Kunstwissenschaft“ mit Tutorium (jeweils 8 *ECTS*-Punkte),



2. im zweiten Studienjahr:

[2.1] Vorlesung zu einem ausgewählten kunsthistorischen Thema (2 ECTS-Punkte);

[2.2] Proseminar „Bildende Kunst I“ oder Proseminar „Bildende Kunst II“ (jeweils 6 ECTS-Punkte);

3. im dritten Studienjahr:

[3.1] Hauptseminar „Bildende Kunst I“ oder Hauptseminar „Bildende Kunst II“ (jeweils 8 ECTS-Punkte)

[3.2] Hauptseminar „Ästhetik/Kulturtheorie“ (8 ECTS-Punkte);

[3.3] 3 Exkursionstage (6 ECTS-Punkte);

(3) Für die Vergabe von Leistungsnachweisen gilt § 26 entsprechend.

#### § 51 Fachprüfung im Ergänzungsfach Kunstgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung im Ergänzungsfach Kunstgeschichte ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 50 Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfung im Ergänzungsfach Kunstgeschichte wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistung ist eine Studienarbeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3, die in einer der in § 50 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 genannten Lehrveranstaltungen [3.1] und [3.2] erbracht worden ist. <sup>3</sup>Aus diesen wird die Fachnote nach § 12 Abs. 6 ermittelt.

### 3. Studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich

#### § 52 Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen (BOZ)

(1) <sup>1</sup>Studierende im Studiengang Kunstgeschichte erwerben eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) durch die erfolgreiche Teilnahme an einem vier einzelne Lehrveranstaltungen umfassenden Modul, das im Lehrangebot der Fakultät für Architektur und der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften entsprechend ausgewiesen ist. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einem BOZ-Modul erfordert die erfolgreiche Teilnahme an jeder zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, welche BOZ-Module angeboten werden, treffen die erweiterten Fakultätsräte der Fakultät für Architektur und der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften mit ihren Beschlussfassungen über das Lehrangebot. <sup>2</sup>Die Studierenden sind von der Fakultät für Architektur, Institut für Kunstgeschichte, rechtzeitig darüber zu informieren, welche Einzelveranstaltungen in welchem Turnus für ein BOZ-Modul angeboten werden. <sup>3</sup>Wer bereits an einer zu einem BOZ-Modul gehörenden Einzelveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat, muss die Gelegenheit haben, auch die übrigen zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen zu besuchen. <sup>4</sup>Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 6.

#### § 53 Integrierte Module

(1) <sup>1</sup>Zu integrierten Modulen sind in der Regel vier Lehrveranstaltungen zusammengefasst, die aus dem Studienangebot verschiedener Fächer stammen können und eine gemeinsame thematische Ausrichtung haben. <sup>2</sup>Sie werden entsprechend im Lehrangebot der Fakultät für Architektur und der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften ausgewiesen. <sup>3</sup>§ 52 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für integrierte Module gilt § 52 Abs. 2 entsprechend.

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 54 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge, Allgemeiner und Besonderer Teil für das Fach Kunstgeschichte, mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 9. August 2000 außer Kraft.

#### § 55 Allgemeine Übergangsregelung

(1) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte immatrikuliert worden sind, können die Vorprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. <sup>2</sup>Der Anspruch, die Vorprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit dem Ende des Sommersemesters 2006.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die die Bakkalaureatsvorprüfung bis zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 2004/2005 abgelegt haben, können die Bakkalaureatsprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. <sup>2</sup>Der Anspruch, die Bakkalaureatsprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit dem Ende des Sommersemesters 2005.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte immatrikuliert worden sind, können die Magisterprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. <sup>2</sup>Der Anspruch, die Magisterprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit dem Ende des Sommersemesters 2007.

(4) Das Wahlrecht, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung bzw. die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, kann nur

bis zum Ende des Wintersemesters 2004/ 2005 schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Prüfungsausschuss ausgeübt werden.

Karlsruhe, den 20. September 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)